



Betreff:

öffentlich

**Richtlinie zur Umsetzung der Verbesserung der Betreuungsqualität in Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam in den Jahren 2017 bis 2019 (Umsetzung haushaltsbegleitender Beschluss 16/SVV/0801)**

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie	Erstellungsdatum	23.05.2017
	Eingang 922:	

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
07.06.2017		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Richtlinie zur Umsetzung der Verbesserung der Betreuungsqualität in Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam in den Jahren 2017 bis 2019 (Umsetzung haushaltsbegleitender Beschluss 16/SVV/0801) tritt mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft.
2. Der kommunale Finanzierungsanteil in Höhe von 500.000,00 EUR im Jahr 2017 und 1.500.000,00 EUR jeweils in den Jahren 2018 und 2019 wird unabhängig von den Landeszuschüssen eingesetzt.
3. Die Richtlinie gilt für die Finanzierung von zusätzlichen sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit, unabhängig von der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR), mit dem Ziel der Verbesserung von Betreuungsqualität in Kindertagesstätten.
4. Die Richtlinie regelt eine freiwillige pauschale Finanzierung für die Verbesserung von Betreuungsqualität in Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Mit der freiwilligen Pauschalfinanzierung wird die Umsetzung der Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG unterstützt und primär, im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Möglichkeit der Randzeitenbetreuung verstärkt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die für das Jahr 2017 erforderlichen 500.000,00 EUR sind im Rahmen des Haushaltsvollzuges ab 09/2017 bereitzustellen.

Im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2018/19 wurden jeweils 1.500.000,00 EUR zusätzlich für die Verbesserung der Betreuungsqualität in Potsdamer Kindertagesstätten eingestellt (Produkt 36502).

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
1	0	1	3	0	110	große

### Begründung:

Die Richtlinie zur Umsetzung der Verbesserung der Betreuungsqualität in Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (Umsetzung haushaltsbegleitender Beschluss 16/SVV/0801) regelt die Finanzierung von zusätzlichen sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit, unabhängig von der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR). Geregelt wird eine zusätzliche pauschale Finanzierung für die Verbesserung von Betreuungsqualität in Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind.

Die Bildungs- und Lebensbedingungen von Kindern in Kindertagesstätten zu verbessern, war das Ziel des ersten Modellprojektes, das die Bertelsmann Stiftung in Brandenburg durchgeführt hat. Es wurden in erster Linie Weiterentwicklungsbedarfe für Finanzierungsbedingungen identifiziert. Die repräsentativ erhobenen Daten in Potsdam haben gezeigt, dass u.a. die rechnerischen Personalschlüssel auf der Basis der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten einen dringenden Handlungsbedarf erfordern. Nach dem brandenburgischen Kita Gesetz wird pauschal nur zwischen den Betreuungszeiten bis zu sechs Stunden oder mehr als sechs Stunden täglich unterschieden. Werden Kinder länger täglich betreut, wie das in Potsdam der Fall ist, muss das vorhandene Personal über die sehr langen Betreuungszeiten erheblich gestreckt werden und die Qualität der Betreuung verschlechtert sich für alle Kinder.

Qualitätsansprüche und Qualitätskriterien benennen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für das pädagogische Handeln. Die meisten Kriterien für die pädagogische Praxis in Kindertagesstätten sind bundes- und landesweit formuliert. Die Formulierung allein entlässt jedoch den Bund, das Land, die Kommunen und die Träger nicht aus der Verantwortung, entsprechende Bedingungen für die Erfüllung dieser Ansprüche und Kriterien zu schaffen. Um allen Kindern vergleichbare Bildungschancen zu bieten, empfiehlt die Bertelsmann Stiftung verbindliche einheitliche Qualitätsstandards und richtet die empfehlenden Botschaften klar an die jeweiligen Verantwortungsträger. Die Prioritätensetzung und die Umsetzung wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die aktuelle Situation in der Landeshauptstadt Potsdam stellt freie Träger und Kindertagesstätten aufgrund der langen Betreuungszeiten und dessen Auswirkung auf die Umsetzung von Aufgaben und Zielen und somit des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung vor erhebliche Herausforderungen und zwingt zu einem schnellen Handeln. Die Möglichkeit dieser weiteren freiwilligen pauschalen Finanzierung, neben der finanziellen Unterstützung bei der Betreuung von Flüchtlingskindern, eröffnet freien Trägern die Möglichkeit, auf die besondere Lage zu reagieren. Die Pauschale soll in Trägerverantwortung standortbezogen zum Einsatz kommen. Freie Träger sollen gemeinsam mit den Kindertagesstätten entscheiden, wo aktuell Schwerpunkte zur Verbesserung der Betreuungsqualität gesetzt werden müssen, primär jedoch im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Möglichkeit der Randzeitenbetreuung verstärken. Dies erfordert ein hohes Fachwissen und die Bereitschaft, als Kita-Team gemeinsam im Interesse und zum Wohl der Kinder zu agieren. Grundvoraussetzung ist eine positive Haltung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern sowie das interdisziplinäre Arbeiten. Die damit verbundenen Reflektionen, Fach- und Elterngespräche benötigen Ressourcen und Kraft. Unabhängig vom Alter der Kinder, den sozialen Faktoren oder Sozialräumen müssen sich alle freien Träger mit ihrem Personal den vielfältigen Herausforderungen stellen und auf die Lebensbereiche und die positive Entwicklung aller der ihnen anvertrauten Kinder reagieren.

Die Entscheidung, eine weitere Pauschale an die Träger von Einrichtungen auszureichen, setzt weiterführend wirtschaftliche Standards. Ebenso soll diese Kostenpauschale den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Träger als auch auf Seiten der Landeshauptstadt Potsdam im möglichen Rahmen reduzieren.

Die folgenden Varianten wurden geprüft:

**Variante 1**

Das zur Verfügung stehende Budget in den Jahren 2017, 2018 und 2019 wird durch die Anzahl der im Jahresdurchschnitt durch die Träger in den Einrichtungen betreuten Kinder dividiert. Dabei unterstellt man, dass die unterschiedlichen Finanzierungsschlüssel des Landes (Krippe 1 Erzieher zu 5 Kinder, Kindergarten 1 Erzieher zu 11 Kinder und Hort 1 Erzieher (0,8 VbE) zu 15 Kinder) bereits die jeweilige unterschiedlich notwendige Betreuungsintensität (Krippe höher gegenüber Kindergarten höher gegenüber Hort) abbilden. Jede freiwillige Verbesserung der Betreuungsqualität darüber hinaus jedoch gleichmäßig (Betreuungsform unabhängig) notwendig ist. Siehe zuvor dargestelltes Ziel der zusätzlichen Qualitätsverbesserung.

Bsp. 2017: 500.000 EUR/Prognose 16.235 Kinder = rund 31 EUR/Kind.

Jede Einrichtung erhält in Folge aufgrund seiner nachgewiesenen Anzahl an im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder einen gesonderten Zuschuss (z.B.: 123 Kinder \* 31 EUR = 3.813 EUR).

**Variante 2**

Es wird doch anders als in Variante 1 unterstellt, dass zusätzliche Verbesserungen gegenüber den landesgesetzlichen Finanzierungsschlüsseln ebenso die unterschiedliche Betreuungsintensität abbilden sollen (Krippe 1 Erzieher zu 5 Kinder, Kindergarten 1 Erzieher zu 11 Kinder und Hort 1 Erzieher (0,8 VbE) zu 15 Kinder). In der Folge gewichtet man anhand dieser gesetzlichen Finanzierungsschlüssel die zusätzlichen Mittel für die Betreuungsqualitätsverbesserung:

Bsp. 2017: 500.000 EUR/Prognose Krippenkinder: 2.987, Kindergartenkinder: 6.015, Hortkinder: 7.233

Kind	Form	Schlüssel	VbE/Kind	in %	Verteilung	Kinder	pro
	Krippe	1:5	0,2	58,1 %	290.500 EUR	2.987	97 €
	Kindergarten	1:11	0,091	26,4 %	132.000 EUR	6.015	22 €
	Hort	0,8:15	0,053	15,5 %	77.500 EUR	7.233	11 €
			0,344 =	100,0 %	500.000 EUR	16.235	

Die hohe Betreuungsintensität würde bei Ansatz der zusätzlichen Mittel die Betreuungsqualitätsverbesserung erheblich zugunsten der Krippenkinder gewichten.

Diese Gewichtung würde jedoch dem Ziel widersprechen, dass die Betreuungsqualitätsverbesserung in allen Einrichtungen und damit Betreuungsform unabhängig notwendig erscheint.

**Variante 3**

Varianten 1 und 2 könnte man grundsätzlich noch nach der Länge der Betreuungszeiten (reguläre bis 6 h und über 6 h respektive im Hort bis 4 h und über 4 h) gewichten.

Bei Variante 1 ergäbe dies

	einheitlich	kurze Betreuungszeit	lange Betreuungszeit
Krippe/ Kindergarten/ Hort/	31 EUR	27 EUR	33 EUR

Bei Variante 2 ergäbe dies

	einheitlich	kurze Betreuungszeit	lange Betreuungszeit
Krippe	97 EUR	84 EUR	101 EUR
Kindergarten	22 EUR	19 EUR	23 EUR
Hort	11 EUR	10 EUR	12 EUR

Eine Gewichtung nach der Betreuungszeit in kurz bzw. lang erscheint nicht erheblich.

### **Ergebnis Prüfung:**

Aufgrund der Benennung und Beschlusses eines Gesamtbudgets für die jeweiligen Haushaltsjahre und dem Ziel „Bessere Betreuungsqualität in Kitas“ (vgl. Beschluss 16/SVV/0801) erscheint die Ausreichung freiwilliger Zuwendungen (zusätzlich zur Finanzierung laut KitaG) in Form einer Pauschale pro Kind/Jahr als die zweckmäßigste und geeignetste. Bei den zuvor dargestellten möglichen Varianten wurde ebenso der verwaltungsseitige Aufwand auf Seiten der Träger wie der LHP betrachtet. Im Ergebnis erscheint die Variante 1 in Abwägung von Aufwand und Nutzen am geeignetsten. Der primäre Einsatz dieser Pauschale für die Verstärkung der Randzeitenbetreuung ist Bestandteil der Richtlinie.

Darüber hinaus ist aktuell davon auszugehen, dass diese zusätzlich bereitgestellten Haushaltsmittel keine mittelfristige Verstetigung erfahren werden. Ziel muss weiterhin die landesweite Verbesserung der Betreuungsschlüssel für alle Betreuungsformen sein.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird sich dem Land Brandenburg gegenüber für eine stufenweise deutliche Qualitätsverbesserung weiterführend einsetzen. Priorität haben weiterhin die langen Betreuungszeiten (8-10 h) und die deutliche Verbesserung der Betreuungsschlüssel. Eine aktive Beteiligung am Dialog zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg wird durch die Landeshauptstadt Potsdam sichergestellt.

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage**

**Betreff:** Richtlinie zur Umsetzung der Verbesserung der Betreuungsqualität in Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam in den Jahren 2017 bis 2019 (Umsetzung haushaltsbegleitender Beschluss 16/SVV/0801)

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 36502 Bezeichnung: Betreuung von Kindern-freie Träger.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	30.932.296	33.809.100	34.905.700	38.681.300	39.563.500	0	146.959.600
<b>Ertrag</b> neu	30.932.296	33.809.100	34.905.700	38.681.300	39.563.500	0	146.959.600
<b>Aufwand</b> laut Plan	84.025.974	90.578.700	93.898.800	96.853.400	97.792.200	0	379.123.100
<b>Aufwand</b> neu	84.025.974	91.078.700	95.398.800	98.353.400	97.792.200	0	382.623.100
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan	-	-	-	-	-	0	-
	53.093.678	56.769.600	58.993.100	58.172.100	58.228.700		232.163.500
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu	-	-	-	-	-	0	-
	53.093.678	57.269.600	60.493.100	59.672.100	58.228.700		235.663.500
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	0	-500.000	-1.500.000	-1.500.000	0	0	-3.500.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2022 in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahme-ende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Einzahlungen</b> neu								
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Auszahlungen</b> neu								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu								
<b>Abweichung zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja  
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung oder -reduzierung von Vollzeiteneinheiten verbunden.  
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?  Nein  Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Mit der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2017 (16/SVV/0801) wurde im Rahmen der haushaltsbegleitenden Beschlüsse (H 13 / H 14) der Oberbürgermeister beauftragt, sich gegenüber dem Land für eine deutliche Verbesserung des Personalschlüssels in Bezug auf die tatsächlichen Betreuungszeiten in Kindertagesstätten einzusetzen. Ziel ist die Verbesserung der Qualität der Betreuung in Kindertagesstätten.

Um auf mögliche landesgesetzliche Regelungen vorbereitet zu sein, sind im Rahmen des Haushaltsvollzuges ab 09/2017 zusätzlich 500.000,00 EURO, unabhängig von den Landeszuweisungen, bereitzustellen.

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 werden jeweils weitere 1,5 Mio EURO zusätzlich für die weitere Verbesserung der Kita-Qualität eingeplant (siehe ebenfalls o.g. haushaltsbegleitender Beschluss). Diese finanziellen Mittel wurden bereits im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2018/2019 berücksichtigt.

Die Grundlage für die vorgenannte "Darstellung der finanziellen Auswirkungen" bildet die beschlossene Haushaltssatzung 2017.

Finanziert werden zusätzliche sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit zur Verbesserung der Betreuungsqualität in den Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Potsdam, unabhängig von der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) mit dem besonderen Fokus auf Verstärkung der Randzeitenbetreuung.

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

# **Richtlinie zur Umsetzung der Verbesserung der Betreuungsqualität in Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam in den Jahren 2017 bis 2019**

## **Rechtsgrundlagen**

- (1) §§ 45 und 74a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802)
- (2) § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21)
- (3) Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2017 (16/SVV/0801)

## **Präambel**

Qualitätsansprüche und Qualitätskriterien benennen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für das pädagogische Handeln bzw. für die Organisationsentwicklung. Die meisten Kriterien für die pädagogische Praxis in Kindertagesstätten sind landesweit formuliert. Dies entlässt jedoch den Bund, das Land, Kommunen und Träger nicht aus der Verantwortung, entsprechende Bedingungen für die Erfüllung dieser Ansprüche und Kriterien zu schaffen. Die zentralen Ergebnisse des Simulationsprozesses der Bertelsmann Stiftung machen deutlich, dass es zwingend Ziel sein muss, die Bildungs- und Lebensbedingungen von Kindern in Kindertagesstätten deutlich zu verbessern. Mehrere Szenarien belegen die aktuelle Situation. Um allen Kindern vergleichbare Bildungschancen zu bieten, empfiehlt die Bertelsmann Stiftung verbindliche einheitliche Qualitätsstandards. Das wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die aktuelle Situation in der Landeshauptstadt Potsdam stellt freie Träger und Kindertagesstätten aufgrund der langen Betreuungszeiten und dessen Auswirkung auf die Umsetzung von Aufgaben und Zielen und somit des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung vor erhebliche Herausforderungen und zwingt zu einem schnellen Handeln. Die Möglichkeit dieser zusätzlichen pauschalen Finanzierung neben der finanziellen Unterstützung bei der Betreuung von Flüchtlingskindern eröffnet freien Trägern die Möglichkeit, auf die besondere Lage zu reagieren. Die Landeshauptstadt Potsdam wird sich dem Land Brandenburg gegenüber für eine stufenweise deutliche Qualitätsverbesserung weiterführend einsetzen. Priorität haben die langen Betreuungszeiten (8-10 h) und die deutliche Verbesserung der Betreuungsschlüssel. Eine aktive Beteiligung am Dialog zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg wird durch die Landeshauptstadt Potsdam sichergestellt.

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Diese Richtlinie regelt eine zusätzliche pauschale Finanzierung für die Verbesserung von Betreuungsqualität in Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Kindertagesstätte eine zusätzliche Pauschale für sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit unabhängig von der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR).

(3) Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus dem mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (16/SVV/0801) benannten Budget für die Jahre 2017, 2018 und 2019. Das zur Verfügung stehende Budget wird durch die Anzahl aller im Jahresdurchschnitt von den Trägern in den Kindertagesstätten betreuten Kinder mit einem festgestellten Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit über 8 Stunden dividiert.

(4) Nach Maßgabe dieser Richtlinie wird der Zuschuss in Form einer Pauschale gewährt. Mit der Pauschale soll die Betreuungsqualität in der Kindertagesstätte verbessert werden. Der pauschale Zuschuss verringert den Verwaltungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Landeshauptstadt Potsdam. Die Entscheidung beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt Potsdam einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten.

## **§ 2 Ziele**

Die Pauschale ist für die Verbesserung von Qualität in der jeweiligen Kindertagesbetreuungseinrichtung einzusetzen. Die Pauschale soll folgende thematische Schwerpunktsetzungen bedienen:

- Umsetzung der Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG, primär, im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Verstärkung der Randzeitenbetreuung auch:
- Multiprofessionelle Teams und multiprofessionelles Arbeiten eröffnen vielfältige Potentiale (z.B. Einsatz von Personal über das notwendige pädagogische Personal hinaus – auch Honorarkräfte, Kooperationen mit Dritten, Weiterqualifizierungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Erweiterung von Rahmenbedingungen für das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher Kulturen und mit sowie ohne Behinderungen / Auffälligkeiten usw.)
- Organisation und Verwaltung in der Kindertagesstätte (z.B. Verbesserung von vorhandenen Qualitätsmerkmalen vor Ort, Beschreibung von Verfahren für Erzieherinnen und Erzieher z.B. Umgang mit auffälligen Kindern usw.)
- Elternarbeit (z.B. Verbesserung von vorhandenen Kommunikationsstrukturen, Informationsstrukturen usw.)

## **§ 3 Verfahren**

(1) Die Gewährung der Pauschale nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze (Stichtage zum 01.12. des Vorjahres, 01.03., 01.06. und 01.09. des lfd. Kalenderjahres).

(2) Die Pauschale nach dieser Richtlinie darf nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.09.2017 in Kraft.